

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt
— Drucksache 10/1484 —

A. Problem

Im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung soll die ärztliche Betreuung von Personen sichergestellt werden, die sich vorübergehend im Gebiet eines anderen als des für sie zuständigen Vertragsstaates aufhalten.

B. Lösung

Das Übereinkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten der von ihm erfaßten Personen in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs. Es regelt die unverzüglich notwendige Gewährung ärztlicher Betreuung von anspruchsberechtigten Versicherten (einschließlich der Familienangehörigen) bei vorübergehendem Aufenthalt im Gebiet eines anderen Vertragsstaates als desjenigen, in dem der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, im Falle von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft. Die ärztliche Betreuung wird vom Versicherungsträger des Aufenthaltsorts nach dem für ihn geltenden Recht wie für eigene Versicherte gewährt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt — Drucksache 10/1484 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Egert

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Egert

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt — Drucksache 10/1484 — ist in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Mai 1984 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen worden. Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 19. September 1984 beraten und seine Beratungen in der 37. Sitzung am 24. Oktober 1984 abgeschlossen. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Entwurf in seiner 30. Sitzung am 19. Oktober 1984 beraten. Er empfiehlt einstimmig, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem in Genf am 11. Februar 1983 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt und zu der Schlußakte der Regierungskonferenz zur Annahme des Übereinkommens vor.

Das Übereinkommen geht auf die Schlußakte des Europäischen Abkommens über Sicherheit und Zusammenarbeit zurück und soll den freien Personenverkehr fördern. Es wurde von den europäischen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation am 17. Oktober 1980 angenommen. Zwischenzeitlich haben die Niederlande, Schweden, die DDR, Portugal und Ungarn das Übereinkommen ratifiziert, das danach am 1. Februar 1983 in Kraft getreten ist.

Das Übereinkommen bestimmt, daß Personen mit Anspruch auf Sachleistungen bei ärztlicher Betreuung, Krankenhausbehandlung, Mutterschaft und Arbeitsunfall unter Einschuß von Berufskrankheiten in einem der Vertragsstaaten diese Leistungen auch im Gebiet eines anderen Vertragsstaates gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung wird da-

bei durch eine Erklärung des zuständigen Versicherungsträgers im Herkunftsland bestätigt. Der Anspruch bemißt sich nach dem Recht des vorübergehenden Aufenthaltslandes.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits mit allen westlichen Staaten entsprechende Regelungen auf diesem Gebiet vereinbart. Durch das vorliegende Übereinkommen wird dies auch auf die osteuropäischen Staaten ausgedehnt. Das Übereinkommen ist insbesondere für Touristen und solche Arbeitnehmer von Bedeutung, die beispielsweise zu Montagezwecken in osteuropäische Länder entsandt werden.

Das Übereinkommen wird erst dann wirksam, wenn die Mitgliedstaaten entsprechende Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen haben. Dabei können die Mitgliedstaaten die Erstattung einzeln spezifizierter oder pauschal vereinbarter Kosten oder aber auch den Verzicht auf Kostenerstattung vereinbaren.

Der Ausschuß befürwortete das Übereinkommen und ließ sich über die unterschiedlichen Vereinbarungen über die Kostenerstattung unterrichten. So gibt es mit Großbritannien, Irland und Dänemark Erstattungsverzichtsvereinbarungen für die gegenseitig erbrachten Sachleistungen, womit ein verwaltungsaufwendiges Verfahren zwischen den Versicherungsträgern vermieden wird. Mit anderen Mitgliedstaaten der EG sind für Leistungen, die für Familienangehörige von Versicherten gewährt werden, pauschale Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen worden.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß außereuropäische Staaten derzeit nicht beabsichtigten, dem Übereinkommen beizutreten, und daß das Übereinkommen in Fällen schwerer Erkrankung oder bei Krankenhausunterbringung von Personen unter 18 Jahren die Benachrichtigung der zuständigen konsularischen Vertretung als wünschenswert bezeichnet. Eine entsprechende Verpflichtung gibt es insoweit nicht.

Bonn, den 24. Oktober 1984

Egert

Berichterstatte